

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 81
„Im Gewend - Mitte“ in Marktoberdorf



Auftraggeber:

Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Fromhof 4
86152 Augsburg

Bearbeiter:



Dipl. - Ing. (FH) Umweltsicherung
Verena Hechinger
Harrerberg 2
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Stand: 29.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	- 4 -
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	- 4 -
1.2. Rechtliche Grundlagen	- 6 -
1.3. Datengrundlage	- 7 -
1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	- 8 -
1.4.1. Methodik Erfassung Vögel.....	- 9 -
1.4.2. Methodik Erfassung Reptilien.....	- 9 -
1.4.3. Methodik Erfassung Amphibien	- 9 -
1.5. Untersuchungsgebiet	- 10 -
2. Wirkung des Vorhabens	- 15 -
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	- 15 -
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 16 -
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 17 -
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	- 17 -
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 19 -
3.3. Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population gem. § 45 Abs. 7 BnatSchG	- 19 -
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	- 20 -
5. Fazit	- 21 -
6. Literaturverzeichnis	- 22 -

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Im Luftbild eingetragen, der Baubereich in Rot. In Pink dargestellt die Biotopkartierung. (Quelle: Umweltatlas)	- 4 -
Abbildung 2: Bebauungsplan (Quelle: Vogg Ingenieure).....	- 5 -
Abbildung 3: Foto der östlichen Teilfläche.	- 10 -
Abbildung 4: Foto der östlichen Teilfläche mit verbliebenen, sichtbaren Wurzelstöcken. -	11 -
Abbildung 5: Westlicher Flächenbereich, mit verbliebenen Wurzelstöcken und weiterhin vorhandenen Gemüsegarten.....	- 11 -
Abbildung 6: Abbildung der Fläche im Gesamten.	- 12 -
Abbildung 7: Reptilien Habitat-Potenzial	- 12 -
Abbildung 8: Reptilien Habitat-Potenzial	- 13 -
Abbildung 9: Überblick des Reptilien Habitat – Potenzials.....	- 13 -
Abbildung 10: Weiterer Bereich des potenziellen Reptilien Habitats.	- 14 -

Abbildung 11: Das in naher Umgebung anliegende Gewässer.....	- 14 -
Abbildung 12: Amphibienschutzzaun (z.b. https://www.die-planenmanufaktur.de/reptilienschutzzaun).....	- 18 -

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Marktoberdorf, am Carl Orff Ring ist eine Bebauung auf den Flurstücken 1812/5, 1812/6 und 1744/6 (Gemarkung Marktoberdorf) vorgesehen.

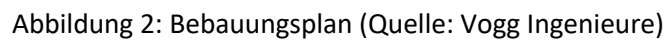
Der Bebauungsplan Nr. 81 beschreibt das Vorhaben. So ist eine Verdichtung des Innenbereichs durch die geplante Wohnbebauung in Form von 3 Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Das von dem Bauvorhaben betroffene Flurstück liegt nördlich eines eingetragenen Biotops (Biotop Nr.: 8229-0242). Das Biotop selbst wird nicht berührt, liegt jedoch circa 5 Meter vom Eingriffsbereich entfernt. Aktuell ist auf der vorgesehenen Baufläche hauptsächlich Grünland und ein angelegter Gemüsegarten.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich wird, befindet sich die Baufläche innerhalb einer bereits vorhandenen Wohnsiedlung.



Abbildung 1: Im Luftbild eingetragen, der Baubereich in Rot. In Pink dargestellt die Biotopkartierung.
(Quelle: Umweltatlas)



Im Folgenden wird das Untersuchungsgebiet näher dargestellt, die genutzten Kartiermethodiken werden erklärt und die Ergebnisse dokumentarisch zusammengefasst.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Ganzjährig müssen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden. Es dürfen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten durch Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Betroffen sind zum Beispiel alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse, andere Säugetiere, aber auch Reptilien z.B. Zauneidechsen und Amphibien.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiter gilt in diesem Fall das Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG, nach §§ 13 und 15 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden und nachrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Eine Kompensation bzw. einzuhaltende Maßnahmen werden weiter näher beschrieben.

1.3. Datengrundlage

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial und auf Begehungen des Geltungsbereiches mit Umgriff zum (potenziellen) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

1. Eigene Kartierungen

- Begehungen des Eingriffsgebietes zur Ermittlung relevanter Lebensraumstrukturen und aller saP-relevanten Arten
- Grundlagen sind die in dem Begehungstermin vom 14.09.2024 und 28.04.2025 gewonnen Erkenntnisse durch die Begehung des Grundstückes und die Einsichtnahme der relevanten Bereiche

2. Datenübernahme

- Bebauungsplan Nr. 81, Stadt Marktoberdorf
- Luftbild und Flurkarten
- Bayern Atlas/ Umwelt

Weitere Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Tabelle 1: Revierbegehungen (Bedeckungsgrad: (0/8) wolkenlos, (1/8) sonnig, (2/8) heiter, (3/8) leicht bewölkt, (4/8) wolkig, (5/8) bewölkt)

Datum	Uhrzeit	Artengruppe	Mittlere Wetterbedingungen (Temp., Witterung, Bewölkung)
14.09.2024	09:00 – 11:30 Uhr	Vögel, Futterpflanzen für Insekten, Habitatstrukturen, Potenziale	14°C, feucht, (4/8)
28.04.2025	11:00 – 13:00 Uhr	Reptilien, Amphibien Hinweise	19°C, trocken, (3/8)

1.4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung verlief in Anlehnung an die Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ (LfU 2020).

Da das Gebiet bereits aktuell einen sehr hohen Nutzungsdruck durch den Menschen erfährt wurde von einer gesamten Kartierperiode von einem Jahr abgesehen.

Die Erfassung, potenzieller Habitatstrukturen, vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie weitere Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Vögel, Reptilienarten, Amphibienarten und Futterpflanzen, fand an den unter 1.3 und in der Tabelle 1 aufgeführten Kartierterminen unter anderem mit dem Einsatz von Fernglas statt.

Weitere Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), sowie Daten der Artenschutzkartierung (ASK).

Bei der methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Untersuchung und der daraus folgenden Beurteilung der Verbotstatbestände bzw. der Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, erfolgte die Orientierung an der aktuellen Rechtsprechung (EuGH, Urt. 10.01.2006, Rs. C-98/03, NuR 2006, 166; Urteil vom 16.3.2006, BVerwG 4 A 1075/04, NVwZBeilage Nr. I 8/2006 („Schönefeld“); Urteil vom 21.6.2006, BVerwG 9 A 28.05, ZUR 2006, S. 543 ff, „Ortsumgehung Stralsund“, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007 zur geplanten „Westumfahrung Halle“, Urteil 05.03.2007, OVG Brandenburg 11 S 19.07, EuGH 2007 „Finnische Wölfe“ - Urteil vom 14.6.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07 („Bad Oeynhausen“), u.a.) sowie den Veröffentlichungen (z.B. MAYR, E. M., LL. M. EUR. & L. SANKTJOHANSER, NuR 07/2006, GELLERMANN NUR 29/2007, TRAUTNER, J. 2008, TRAUTNER, J. & JOOS, R. 2008, ALBRECHT 2009) dazu.

1.4.1. Methodik Erfassung Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet am 14.09.2024 begutachtet.

Es wurden Sichtbeobachtungen und (revieranzeigende) Lautäußerungen im engen Untersuchungsgebiet kartiert. Die ökologische Ausstattung im Untersuchungsgebiet wurde begutachtet und dessen Potenzial auf Vorkommen definiert. Des Weiteren wurden auf der Fläche und im nahen Umfeld befindliche Gehölze auf Höhlen und vorhandene Niststätten mittels Fernglases abgesucht.

1.4.2. Methodik Erfassung Reptilien

Die Erfassung der Herpotofauna erfolgte am 28.04.2025. Die Begehung fanden in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG statt.

Für die Bestandserhebung wurde im Herbst 2024 die ökologische Ausstattung der Eingriffsfläche begutachtet. Am 28.04.2025, bei geeignetem Klima wurde die Fläche auf Reptilien wie z.B die Zauneideche (*Lacerta agilis*) abgesucht.

1.4.3. Methodik Erfassung Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an den unter Punkt 1.3, Tabelle 1 genanntem Termin. Die Begehung fanden in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG statt.

Es wurde im Herbst 2024 das vorhandene Potenzial für Amphibien abgeschätzt. Am 28.04.2025 wurde auf Laichballen/Schnüre im nahegelegenen Gewässer geschaut. Es wurde außerdem der Verlandungsbereich des Gewässers auf Spuren von Amphibien abgesucht.

1.5. Untersuchungsgebiet

Die Fläche wird zum 28.04.2025 zur Hälfte als Gemüsegarten genutzt.

Der andere Teil des geplanten Baulands ist Grünland. Die Hochstauden-Vegetation wurde innerhalb des gesetzlich erlaubten Zeitraums zurückgeschnitten. Am 28.04.2025 waren somit in den Bereichen der ehemaligen Hochstauden nur noch die Wurzelstöcke auf der Fläche.



Abbildung 3: Foto der östlichen Teilfläche.



Abbildung 4: Foto der östlichen Teilfläche mit verbliebenen, sichtbaren Wurzelstöcken.



Abbildung 5: Westlicher Flächenbereich, mit verbliebenen Wurzelstöcken und weiterhin vorhandenen Gemüsegarten.



Abbildung 6: Abbildung der Fläche im Gesamten.



Abbildung 7: Reptilien Habitat-Potenzial



Abbildung 8: Reptilien Habitat-Potenzial



Abbildung 9: Überblick des Reptilien Habitat – Potenzials.



Abbildung 10: Weiterer Bereich des potenziellen Reptilien Habitats.



Abbildung 11: Das in naher Umgebung anliegende Gewässer.

2. Wirkung des Vorhabens

Mit den Erkenntnissen der Begehung am 14.09.2024 und 18.04.2025 wird im Folgenden die Wirkung des Vorhabens auf die vorhandenen Arten definiert.

Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und VS-Richtlinie analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkfaktoren sind in der Bauphase entstehende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten, die neben vorübergehenden auch dauerhaften Auswirkungen auf artenschutzrechtlichen relevanten Arten hervorrufen können.

Durch die Baumaßnahme werden Flächen in Anspruch genommen, mechanisch bearbeitet und/oder die Vegetationsdecke entfernt. Es werden Teilbereiche dauerhaft versiegelt bleiben.

Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und Maschinen sowie arbeitenden Personen, könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgasen und Staubentwicklung. Es können Barrieren oder Zerschneidungen entstehen.

Bereits aktuell ist der Standort, durch die anliegenden Straßen, Lärm ausgesetzt. Es herrscht Freizeitaktivität die bereits aktuell einen Druck auf die Fläche ausübt.

Erschütterungen, Staub und Lärm wirken sekundär bereits durch die vorhandene Verkehrssituation und Nutzung vor Ort, auf die Fläche.

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird jedoch direkt auf die Fläche eingegriffen. Die Vegetationsstrukturen mit den vorhandenen Arten auf der Planfläche, sind unmittelbar von Erschütterungen und Staub betroffen. Durch das Vorhaben kommt es zum Flächenverlust für Tier- und Pflanzenarten. Mit einer Barriere oder Zerschneidung durch das Vorhaben ist aus aktueller Sicht nicht zu rechnen.

Die Gehölzrückschnitte wurden nach § 39 BNatSchG zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt.

Aufgrund der Nähe zum Gewässer besteht hohes Potenzial, das Amphibien während der Bauphase auf die von den Maschinen befahrenen Bereiche gelangen. Ein Schutz für Amphibien ist daher Best möglichst aufzustellen.

Da im Umfeld ökologisch sensible Bereich anliegen, ist das Baufeld mit allen Lagerstätten und Zufahrten so zu führen, dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Ein Bauzaun zum Gewässer und Fahrradweg hin ist aufzustellen um die Fläche klar zu definieren und unnötiges Befahren zusätzlicher Bereiche ausgeschlossen ist.

Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung ist nicht gestattet und wird auch nicht nötig sein.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Mit Realisierung des Vorhabens wird der größte Teil der Fläche versiegelt und die vorhandene Vegetation wird nicht mehr wie gewohnt den Arten zur Verfügung stehen. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen und potenziellen Brutstätten für z.B. Vögel. Winterquartiere von Amphibien fallen durch die Versiegelung des Oberbodens weg.

Der Nutzungsdruck erhöht sich im Bereich und Habitate für geschützte Tierarten werden dezimiert.

Durch die neuen Gebäude erhöht sich die Lichtkontamination im Untersuchungsbereich.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende.

Darüber hinaus sind die folgenden speziellen Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Amphibienschutzzaun

Zur Sicherung der aktuellen Lebensräume sind Schutzzäune vor Beginn jeglicher anderen Tätigkeiten aufzustellen. Für die gesamte Bauphase ist ein Amphibienschutzzaun entlang des Gewässers aufrecht zu halten (siehe Abbildung 12). Der Zaun ist mindestens von Februar bis November in funktioneller Form zu halten. Es muss verhindert werden das Amphibien vom Gewässer und Verlandungsbereich in den Baubereich gelangen. Die beiden Enden des Zaunes sind in Richtung Gewässer zu leiten.

Ebenso ein Bauzaun, um ein versehentliches Befahren des Bereiches durch Baumaschinen zu vermeiden. Die Instandhaltung muss über die gesamte Bauphase betrieben werden.

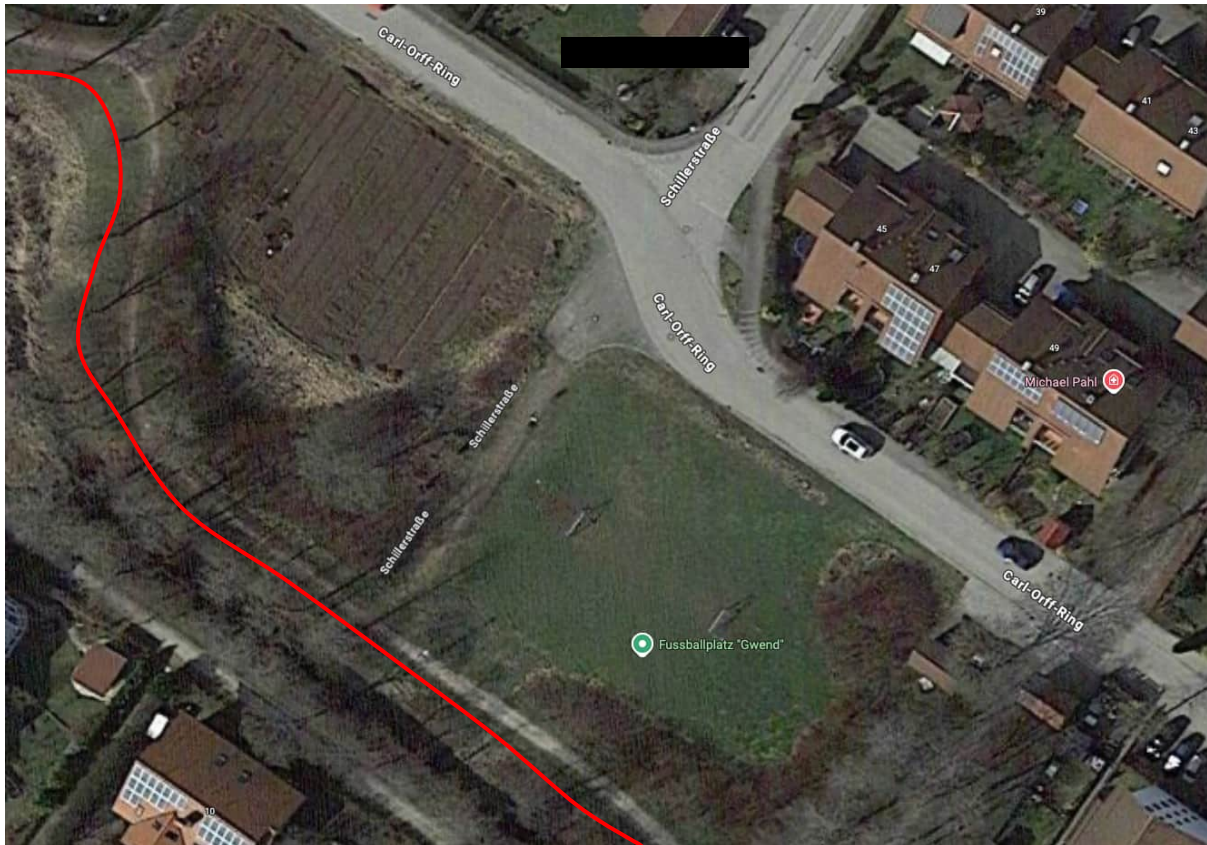


Abbildung 12: Amphibienschutzzaun als Rote Linie dargestellt. (z.B. <https://www.die-planenmanufaktur.de/reptilienschutzzaun>)

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß.

Der Baubetrieb ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu beschränken. Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen darf nur auf Flächen erfolgen, die von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind, zum Beispiel auf Verkehrsflächen oder anderen versiegelten Siedlungsflächen, nicht in Richtung des Gewässers.

- Ökologische Baubegleitung

Aufgrund der Nähe zu sensiblen ökologischen Bereichen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen die während der Baustellen Einrichtung beratend unterstützt sowie während der Bauphase beratend und zum Schutz der Arten herangezogen wird.

- Konzeption von tierfreundlichen Beleuchtungsanlagen (artenschutzrechtlich relevante Schutzmaßnahme im Sinne des § 21 BNatSchG) (v.a. Außenbeleuchtung):

Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen indem unter anderem horizontale und vertikale Abstrahlung durch Abdeckungen und Abschirmungen vermieden werden. Außerdem sind nach unten gerichteten LED-Lampen (bevorzugt warmweiß) mit asymmetrischen Reflektoren zu verwenden. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft. Einsatz von Bewegungsmeldern und

Zeitschaltuhren zur Reaktion von unnötiger Beleuchtung. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Baugebietsbeleuchtungen.

- Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen

Bei der Konstruktion und Gestaltung sind großflächige Glasflächen zu vermeiden. Eine Entschärfung der Problematik von Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen ist durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem etc. Glas möglich (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).

- Biotopverbund durch fledermausfreundliche und vogelfreundliche Gestaltung der Außenanlage

Die Gestaltung der Außenanlage sollte bereits in der planerischen Ebene Biotope verbinden, um so den Arten wie Fledermäusen und Vögel eine Leit- und Jagdstruktur zu erhalten. Es sind heimische Stauden, Bäume, offene Blüten die den Insekten als Nahrung dienen, zu pflanzen. Nischen und Spalten an den Gebäuden dürfen nicht verschlossen werden. Es dürfe keine Vogelabwehr und Vergrämungs - Maßnahmen an den Fassaden installiert werden.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) notwendig.

3.3. Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Aus naturschutzfachlicher Sicht müssen aktuell keine weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Population (FCS-Maßnahmen) getroffen werden.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten „saP – relevanten“ Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach dem Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und saP-relevante Arten
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten): RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status „0“ (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status „V“ (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Es konnten im Eingriffsbereich keine Brutstätten oder Lebensstätten im Gesamten festgestellt werden. Jedoch wird der Eingriffsbereich als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Es handelt sich um einen ausgeweiterten Lebensbereich zur anliegenden Gewässerstruktur.

Mit Einhalten der unter Punkt 3 genannten Maßnahmen ist die Maßnahme ökologisch vertretbar wobei die zuständige Behörde den hierzu maßgeblichen Bescheid ausspricht.

5. Fazit

Es konnten an den Kartierterminen keine Nachweise an geschützten Tierarten im direkten Untersuchungsgebiet erbracht werden. Das Einhalten an den beschriebenen Maßnahmen (Punkt 3) muss gewährleistet werden.

Es ist ein Bauzaun aufzustellen um die sensiblen Bereiche zu schützen. Der Oberboden ist in den Monaten Anfang Mai bis Ende August abzutragen um möglicherweise in Winterruhe befindliche Amphibien zu verschonen. Nach Abtragend es Oberbodens ist im Anschluss der Amphibienschutzzaun aufzustellen. Eine ökologische Baubegleitung ist zu empfehlen.

Bei der Baudurchführung und der Planung der Gebäude mit Außenanlage ist auf die unter Punkt 3 genannten Punkte einzugehen.

Die endgültige Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde.

Pfaffenhofen/Ilm, 29.04.2025



Dipl. - Ing. (FH) Verena Hechinger

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) – In der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115) RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BAYNATSCHG). In der Fassung der Bekanntmachung v. 23. Dezember 2005, zuletzt geändert im April 2006.

Literatur

ALBRECHT, K. (2009): Untersuchungsumfang bei der Bestandsaufnahme von europarechtlich geschützten Arten dargestellt an einem Planungsbeispiel. Laufener Spezialbeiträge, 1/2009.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BEZZEL, E.; EINHARD (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München

BLAB, J.; ZSIVANOVITS, K. (1989): Tierwelt der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg

GELLERMANN, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg 2007

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K.M.; BEZZEL, E. (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5, Galliformes und Gruiformes, Akademische Verlagsgesellschaft Frankfurt am Main.

HAGEMEIJER, E.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG. 1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and abundance. T& A D Poyser, London.

MAYR, E., SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom. 10.1.2006 in der RS C-98/03. NuR (7), S, 412-420.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, JÜRGEN (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 2-20. URL: http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf (Datum des Zugriffs: 20.02.2009)

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 9, 265-272.